

Hansestadt Stendal		Änderungsantrag	Datum: 06.09.2019
Einr.:		Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		ÄA VII/006	
TOP:	2. Änderungsantrag der Fraktion FSS/BfS zum Antrag A VII/007 - Aussetzung der Straßenausbaubeiträge		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am:	09.09.2019	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge beschließen:

dass die derzeit bestehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) gültige Fassung gemäß Beschluss des Stadtrat der Hansestadt Stendal vom 05.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2012, Nr. 27 wie folgt erweitert wird:

NEU - Ergänzung als §1.1 - Beteiligung der Beitragspflichtigen

(1) die Hansestadt hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern. Im Falle der unterbliebenen Beteiligung haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen.

(2) Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 6 stellt die Hansestadt Stendal die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat die Angelegenheit zu entscheiden.

(3) Die Zustimmung kann auch in einem Erörterungstermin erklärt werden. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin finden die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend Anwendung. Über den Verlauf des Erörterungstermins ist ein Protokoll zu fertigen, das neben den Angaben über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Anhörung diejenigen späteren Beitragspflichtigen, die der Maßnahme im Termin zugestimmt haben, namentlich benennt.

(4) Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.

Begründung:

Durch den Gesetzgeber wurde ausdrücklich im Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) mit §6 d die Möglichkeit geschaffen, dass im Sinne von bürgernahen und transparenten Kommunalentscheidungen die Beitragspflichtigen (Einwohner und Grundstückseigentümer) in Entscheidungsprozesse maßgeblich eingebunden werden, zu mindestens für die große Zahl der Anliegerstraßen. Von dieser Möglichkeit als derzeit geltende Kann-Vorschrift, wurde bei der Erstellung der hiesigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) gültige Fassung gemäß Beschluss des Stadtrat der Hansestadt Stendal vom 05.11.2012, Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2012, Nr. 27, bisher kein Gebrauch

gemacht.

Eine Änderung des KAG LSA ist zwar auf Landesebene möglich, jedoch ist eine wirksame Änderung weder zeitlich, noch inhaltlich absehbar.

Auf Grund dessen halten wir es für notwendig, dass der bereits sich momentan bietende rechtliche Rahmen (§ 6 d KAG LSA) dahingehend ausgenutzt wird, dass den betroffenen Beitragspflichtigen künftig ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Angesichts des hierin verankerten Grundgedanken von Mitbestimmung auf Basis von allgemeinen Mehrheiten der Betroffenen, sollte dieser Passus auch in unserer Satzung Berücksichtigung finden. Warum soll die Mehrheit der betroffenen, beitragspflichtigen Grundstückseigentümer nicht darüber entscheiden, ob und was vor Ihrer Haustür investiert wird – denn den überwiegenden Anteil, gerade in Anliegerstraßen, müssen schließlich diese Grundstückseigentümer auch bezahlen. Weiterhin ist durch diese bereits geltende gesetzliche Regelung sichergestellt, dass Planungen zukünftig mehr auf die Belange der Bürger ausgerichtet werden müssen, denn sowohl die Ausführung als auch die damit verbundene Kostengestaltung, wird maßgeblich auf ein Miteinander zwischen der Kommune bzw. deren Verwaltung und den beitragspflichtigen Eigentümer / Bürger angewiesen sein.

Unterschrift
Einreicher

Anlagen:

Änderungsantrag der Fraktion FSS/BfS